



Aktuelle Rechtsprechung im Abfallrecht

Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
19. Fachtagung Kreislaufwirtschaft

13. Juni 2024

Bayerischer VGH

Beschluss vom 13.9.2023 – 12 ZB 22.1814

➤ **Abfallrechtliche Einordnung von Erdaushub**

■ **Sachverhalt**

- Grundstückseigentümerin lagert 290.000 m³ Erdaushub auf ihrem Grundstück
- beabsichtige Verwendung: Geländemodellierung auf dem Grundstück
- in 2014 Aufstellungsbeschluss der Gemeinde für entsprechenden Bebauungsplan; bislang noch nicht umgesetzt
- Gutachten bestätigt Eignung des Materials für Modellierung
- Beseitigungsanordnung der Gemeinde
 - Erlass des Bebauungsplans sei nicht absehbar
 - daher sei Erdaushub Abfall
 - daher sei Ablagerung illegale Deponie (keine Zulassung nach [§ 35 KrWG](#))

Bayerischer VGH

Beschluss vom 13.9.2023 – 12 ZB 22.1814

■ Entscheidung

- Erdaushub ist kein Abfall (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, 3, 4 KrWG)
- keine Entledigung, sondern lediglich Lagerung zur Verwendung gemäß Aufstellungsbeschluss von 2014
- kein Entledigungswille:
 - Verwendung gemäß Aufstellungsbeschluss von 2014 ist neue Zweckbestimmung nach Aushub
 - kein Entfall dieser Zweckbestimmung; angesichts des Volumens ist Zeitraum zur Zweckerreichung immer noch überschaubar
- keine Entledigungspflicht: kein Nachweis einer Umweltgefahr
- zudem: Verwendung des Erdaushubs dürfte mit Bauträgern abgestimmt sein, sodass er Nebenprodukt der vorhergehenden Baumaßnahmen darstellt (gemäß Porr-Entscheidung des EuGH vom 17.11.2022)

OVG Nordrhein-Westfalen

Beschluss vom 18.4.2024 – 20 A 726/20

➤ **Abfallrechtliche Einordnung von asbesthaltigem Recyclingmaterial**

■ **Sachverhalt**

- Bauunternehmer schottert eine Baustelleneinrichtungsfläche mit Material, das er als RC-Material bezogen hatte
- Material ist asbesthaltig:
 - Material enthält Asbestzementbruchstücke im Umfang von 0,1 %
 - Asbestzementbruchstücke enthalten Asbest im Umfang von 15 %
 - Asbestanteil am Gesamtmaterial liegt bei 0,003 %
- Behörde ordnet Aufnahme und Entsorgung des Materials an

■ Entscheidung

- Asbestzementbruchstücke waren nicht gemeinsam mit dem restlichen Material angefallen
 - Recyclingmaterial ist Abfallgemisch, daher Betrachtung der einzelnen Gemischanteile
- Asbestzementbruchstücke sind gefährlicher Abfall (Konzentrationsgrenze für gefahrenrelevante Eigenschaft HP 7 „karzinogen“ gemäß Anhang III der Abfallrahmenrichtlinie liegt bei 0,1 %)
- daher: unzulässige Vermischung, weil Verstoß gegen Vermischungsverbot gemäß § 9a Abs. 1 KrWG
- keine ausnahmsweise Zulässigkeit der Vermischung gemäß § 9a Abs. 2 KrWG
 - keine Ordnungsgemäßheit: Verwendungsverbote gemäß GefStoffV und gemäß REACH-Verordnung
 - keine Schadlosigkeit: Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf, zudem war Anreicherung unzulässig aufgrund besagter Verwendungsverbote
- daher: grundsätzlich Trennungspflicht gemäß § 9a Abs. 3 KrWG
- aber: nicht erkennbar, dass Trennung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar
- da aufgrund besagter Verwendungsverbote keine Verwertung möglich, bleibt nur Beseitigung

VG Köln

Urteil vom 22.12.2023 – 9 K 7567/18

➤ **Bestimmtheit einer Entsorgungsanordnung**

■ **Sachverhalt**

- Grundstückseigentümerin lagert verschiedene Stoffe und Gegenstände auf ihrem Grundstück
- Abfallbehörde erlässt Anordnung
 - Ziffer 1: „Ordnungsgemäße Entsorgung der abgelagerten Stoffe und Gegenstände (alte Türen, Fenster, Welleternitplatten, sperrmüllartige Gegenstände, Holzverkleidungen, Plastikteile, Metallteile)“
 - Ziffer 2: „Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung (Wiegescheine etc.)“
- Grundstückseigentümerin erachtet Anordnung als zu unbestimmt und klagt

■ Entscheidung

- keine Unbestimmtheit der Ziffer 1
 - zwar Pflicht der Behörde zur möglichst eindeutigen Umschreibung der zu entsorgenden Materialien
 - aber: Gründe der Effektivität der Gefahrenabwehr, der Praktikabilität des Verwaltungsvollzuges und der Handhabbarkeit des Abfallrechts verlangen keine vollständige Inventarisierung, bei größeren Mengen genügt Benennung einer größeren Zahl von Beispielen.
- keine Unbestimmtheit der Ziffer 2
 - keine Pflicht der Behörde zur Vorab-Definition der zu erbringenden Entsorgungsnachweise
 - Wiegescheine nur beispielhaft genannt
 - weitere Beispiele: Fotoaufnahmen der Entsorgung in einer Abfallbeseitigungsanlage oder Rechnung eines Abfallunternehmens

VG München

Urteil vom 30.3.2023 – M 17 K 18.1564

➤ Reichweite der Entsorgungsverantwortung von Abfallerzeuger und Abfallbesitzer

■ Sachverhalt

- Klägerin saniert eigenes Grundstück und beauftragt Dritten mit Entsorgung der angefallenen Abfälle
- Dritter verbringt Abfälle auf eigenes Betriebsgelände
- Abfallbehörde erlässt Entsorgungsanordnung mit Bezug auf bestimmte, auf dem Betriebsgelände des Dritten befindliche Haufwerke

■ Entscheidung

- Anordnung ist rechtswidrig
- schon kein Nachweis, dass Haufwerke tatsächlich aus Sanierungsvorhaben der Klägerin stammen
 - keine Zuordnung aufgrund der chemischen Zusammensetzung oder Schadstoffbelastung möglich, da keine Beprobung gemäß Vorgaben der LAGA PN 98

- zudem: Haufwerke enthalten jeweils Abfallgemische
 - Vermischung von gefährlichen Abfällen mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln
 - Verstoß gegen das Vermischungsverbot des § 9a Abs. 1 KrWG
- fraglich, ob dadurch Entfall der (unterstellten) Abfallerzeugerstellung der Klägerin
 - Vermischung stellt Abfallweiterzeugung (§ 3 Abs. 8 Nr. 2 KrWG) dar
 - zwar grundsätzliches Fortbestehen der Verantwortlichkeit des Abfallersterzeugers (§ 3 Abs. 8 Nr. 1 KrWG)
 - aber: wohl Ausnahme hiervon bei Härtefällen wie z.B. rechtswidrigen Handeln eines beauftragten Dritten außerhalb des Herrschaftsbereichs des Abfallersterzeugers
- jedenfalls: kein Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Transportcontainer-Entscheidung des BVerwG von 2007 für Inanspruchnahme der Klägerin
 - Fortbestehen der Verantwortlichkeit nur bei Vermischung von Abfällen gleicher Art, d.h. solche der gleichen Abfallkategorie; bei gefährlichen Abfällen: gleicher Abfallschlüssel
 - Fortbestehen der Verantwortlichkeit nur für einen entsprechenden Anteil am Gesamtgemisch

➤ **Entsorgungsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

■ **Sachverhalt**

- BlmA ist Eigentümerin eines Waldgrundstücks
 - kein Teil des Verwaltungsvermögens des Bundes (Gegenstände, die als Grundlage für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen)
 - sondern Teil des Fiskalvermögens des Bundes (Gegenstände, die keinem öffentlichen Zweck gewidmet sind, sondern dem Gemeinwesen nur mittelbar über ihre Erträge dienen)
- BlmA fordert örE auf, wild abgelegten Müll von dem Grundstück zu entsorgen
- nach Weigerung des örE entsorgt BlmA selbst und fordert von örE Kostenersatz

Sächsisches OVG

Urteil vom 16.2.2024 – 4 A 112/22

■ Entscheidung

- örE muss Kostenersatz leisten gemäß den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag
- Entsorgung war Geschäft, das vom örE hätte geführt werden müssen
 - kein Abfallbesitz der BImA
 - zwar grundsätzlich: Sachherrschaft eines Grundstückseigentümers über Abfälle auf eigenem Grundstück
 - aber: Ausnahme bei fehlender Zurechnung der Abfälle zum Grundstückseigentümer, so z.B. bei freier Zugänglichkeit des Grundstücks für die Allgemeinheit (hier: Betretensrecht der Allgemeinheit gemäß Forstrecht)

Ausnahme greift bei Verwaltungsvermögen nicht, wenn Eigentümer Gemeingebrauch ausdrücklich eröffnet (hier aber irrelevant, da Grundstück dem Fiskalvermögen zugehörig)
 - Auffangverantwortung des örE gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG

➤ **Festlegung der Örtlichkeit zur Bereitstellung eines Abfallbehälters**

■ **Sachverhalt**

- Grundstück befindet sich an Anliegerstraße ohne Wendemöglichkeit für Sammelfahrzeuge
- Abfallbehörde verpflichtet Grundstückseigentümer zur Bereitstellung seiner Haushaltsabfälle an einem Stellplatz an der nächsten Einmündung
- Stellplatz ist 188 m entfernt
- Grundstückseigentümer fordert Fortsetzung der bisherigen Leerung seines Abfallbehälters direkt an seinem Grundstück und klagt gegen Anordnung

VG Magdeburg

Urteil vom 23.8.2023 – 9 A 115/21 MD

■ Entscheidung

- Anordnung ist rechtmäßig
- Grundstück kann nur rückwärts angefahren werden, daher Beachtung der Vorgaben des § 9 Abs. 5 Halbsatz 1 StVO: Ausschluss einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bei Rückwärtsfahren, ggf. muss man sich einweisen lassen
 - hier: Einweiser erforderlich aufgrund Enge des Straßenraums
 - aber: Fahrer muss zusätzlich Anstreifvorgänge verhindern und kann daher seine volle Aufmerksamkeit nicht dem Einweiser widmen
 - zudem: Einweiser kann aufgrund des seitlichen Bewuchses sowie des unebenen Geländes seine volle Aufmerksamkeit nicht seiner eigentlichen Tätigkeit widmen
- Unzulässigkeit des Rückwärtsfahrens aufgrund unfallverhütungsrechtlicher Vorschriften (DGUV Regel 114-601 „Branche Abfallwirtschaft“, Teil I: Abfallsammlung, Kapitel 3.8)
- Lage des Grundstücks im Außenbereich (§ 35 BauGB) erfordert ein Mehr an Eigenleistung des Eigentümers
- kein schutzwürdiges Vertrauen auf Fortsetzung des bisherigen Entsorgungspraxis



Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbB

Hans-Böckler-Straße 1 · 40476 Düsseldorf

Tel +49 211 540 13 777 - 30

Mobil +49 177 739 30 98

E-Mail blatt@fn.legal

Internet www.fn.legal